

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: private Mandanten

Juni 2013

Familien- und Erbrecht

Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien der Großeltern

Ein fünfjähriges Mädchen fragte nach Angaben seiner alleinerziehenden Mutter immer wieder nach seiner Großmutter väterlicherseits. Der Vater des Kindes weigerte jedoch die Angabe zu Namen und Anschrift seiner Mutter mit dem Hinweis, diese sei zu alt und habe (angeblich) kein Interesse an einem Kontakt mit ihrem Enkelkind.

Die vorgebrachten Einwände ließ das Amtsgericht Lüdinghausen nicht gelten und verurteilte den Vater des Kindes auf Bekanntgabe von Namen und Adresse seiner Mutter. Das Gericht maß dem Interesse des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung eine höhere Bedeutung zu, als dem Interesse der Großmutter auf Geheimhaltung ihrer Personalien.

Urteil des AG Lüdinghausen vom 06.07.2012
14 F 76/12
FamRZ 2013, 633

Unzulässige Schreibhilfe bei eigenhändigem Testament

Die einfachste und billigste Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung zu erstellen, ist ein eigenhändiges Testament. Dabei muss der gesamte Text vom Verfügenden handschriftlich niedergelegt und eigenhändig unterschrieben werden. Bei der Abfassung des privatschriftlichen Testaments eines bereits sehr geschwächten Verfügenden darf eine (hier durch das Testament bedachte) andere Personen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus keine Hilfestellung leisten. Die über bloße Stützungshandlungen hinausgehende Einflussnahme der anderen Person auf die Schreibleistung des Erblassers führt zur Unwirksamkeit des Testaments. Dabei ist völlig unerheblich, ob die niedergelegte Erklärung dem tatsächlichen Willen des Erblassers entspricht.

Allein maßgeblich ist, ob sich bei Vergleich mit der Handschrift des Erblassers aus gesunden Tagen noch hinreichende Gestaltungselemente erkennen lassen, die noch seiner eigentlichen Handschrift entsprechen. Weist der Text nach der Feststellung des Gerichts vielmehr eher auffällige Ähnlichkeiten mit der Handschrift der „handführenden“ Person auf, liegt kein wirksames handschriftliches Testament vor. Unklarheiten gehen stets zulasten desjenigen, der sich auf das Testament beruft.

Beschluss des OLG Hamm vom 02.10.2012
I-15 W 231/12 - Rpfleger 2013, 150

Ordnungshaft nach permanentem „Telefonterror“

Wer Opfer von Gewalt geworden ist, kann nach dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz neben oder statt eines Strafverfahrens zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen und u.a. Schutzanordnungen beantragen. Das Gericht kann dem Störer untersagen, mit dem Opfer persönlich oder auch unter Verwendung von Mitteln der Fernkommunikation in Kontakt zu treten und sich gegen dessen Willen seinem Wohn- und Arbeitsbereich zu nähern.

Im Falle der Zuwiderhandlung kann das Gericht Ordnungsgeld oder Ordnungshaft androhen und anordnen. In einem besonders schweren Fall der Belästigung einer Frau durch permanenten „Telefonterror“ hielt das Oberlandesgericht Hamm die Verhängung von 720 Tagen Ordnungshaft für durchaus angemessen.

Urteil des OLG Hamm vom 28.02.2013
II-1 WF 47/13
Pressemitteilung des OLG Hamm

Miet- und Nachbarrecht

Kein Pferdestall in allgemeinem Wohngebiet

Die Errichtung eines Stalls zur zeitweisen Unterbringung von bis zu fünf Pferden sowie eine etwa 60 qm große Freifläche, auf der die Pferde Auslauf haben sollen, in einem allgemeinen Wohngebiet ist nicht baugenehmigungsfähig. Die Haltung von Pferden entspricht nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Neustadt (Weinstraße) grundsätzlich nicht der Eigenart eines allgemeinen Wohngebiets.

Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann dort auch eine Pferdehaltung zulässig sein, etwa wenn ein Pferdestall auf einem weiträumigen Grundstück derart am Ortsrand errichtet wird, dass er mehr der freien Landschaft als dem Wohngebiet zuzuordnen ist. Dies war hier aber nicht der Fall.

Urteile des VG Neustadt (Weinstraße) vom 08.03.2013
4 K 828/12.NW und 4 K 793/12.NW
Pressemitteilung des VG Neustadt (Weinstraße)

Vermieter haftet für rückständige Abfallgebühren

Haben Vermieter mit ihren Mietern vereinbart, dass diese bestimmte verbrauchsabhängige Kostenpositionen wie Heizmaterial, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung direkt mit den Versorgungsbetrieben abrechnen, sollten sie sich spätestens vor der Rückzahlung eines Kautionsguthabens vergewissern, ob die Mieter ihren Zahlungsverpflichtungen tatsächlich nachgekommen sind. Gebührenschuldner gegenüber öffentlichen Stellen bleibt nach den Gemeindegesetzungen in der Regel nämlich der Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer. Dieser haftet auch noch nach Auszug der Mieter auf

Jahre rückwirkend für nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen. Der Versorgungsbetrieb ist auch nicht gehalten, den Eigentümer auf Zahlungsrückstände seiner Mieter hinzuweisen.

Urteil des VG Neustadt vom 21.03.2013
4 K 866/12.NW
JURIS online

Abrechnungsalternativen bei defektem Wärmeerkfassungsgerät

Kann ein an einem Heizkörper abgelesener Messwert aus zwingenden physikalischen Gründen nicht dem tatsächlichen Verbrauch des Mieters entsprechen, darf der abgelesene Wert einer Heizkostenabrechnung nicht zugrunde gelegt werden.

Da eine Messung nicht nachgeholt werden kann, ist in solchen Fällen die Abrechnung auf der Grundlage des Verbrauchs der betroffenen Räume in vergleichbaren früheren Abrechnungszeiträumen oder des Verbrauchs vergleichbarer anderer Räume im jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzunehmen. Ist eine Verbrauchsermittlung auch auf diese Weise nicht möglich (z.B. mangels geeigneter Vergleichsdaten), bleibt nur eine verbrauchsunabhängige Abrechnung (etwa nach Wohnfläche), wobei eine Kürzung von 15 Prozent als Fehlertoleranz vorzunehmen ist.

Beschluss des BGH vom 05.03.2013
VIII ZR 310/12
BGH online

Steuerrecht

Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Wer als Privatperson ganz oder teilweise die Kosten eines Zivilprozesses zu tragen hat, kann diese als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend machen, sofern er das Prozesskostenrisiko nicht mutwillig oder leichtfertig eingegangen ist. Dabei kommt es allein auf die Beurteilung zu Beginn des Rechtsstreits an. Wie der Prozess dann letztendlich ausgegangen ist, spielt hingegen keine Rolle.

Urteil des FG Düsseldorf vom 20.02.2013
15 K 2052/12 E
StE 2013, 214

Häusliches Arbeitszimmer: Berufliche Nutzung der zweiten Wohnung in Zweifamilienhaus

Ein Selbstständiger nutzte eine separate Wohnung, die sich im Obergeschoss eines ausschließlich von ihm und seiner Familie genutzten Zweifamilienhauses befand, für seine beruflichen Zwecke. Er machte in seiner Einkommensteuererklärung die auf die Büroräume entfal-

lenden Aufwendungen in voller Höhe geltend. Er begründete dies damit, dass die Wohnung nur über einen separaten Treppenaufgang erreichbar ist, der über eine eigene Eingangstür verfügt. Das Finanzamt wollte gleichwohl nur die für häusliche Arbeitszimmer geltende Pauschale steuerlich anerkennen.

Dem folgte auch der Bundesfinanzhof. Der für die Annahme der Häuslichkeit erforderliche Zusammenhang der beruflich und privat genutzten Räume entfällt erst, wenn das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen ist. Wird jedoch das gesamte Grundstück und Gebäude ausschließlich von dem Steuerpflichtigen und seiner Familie genutzt, ist die baubedingte räumliche Trennung zwischen beruflich und privat genutzten Räumen nicht so stark ausgeprägt, dass der Zusammenhang zur häuslichen Sphäre hinreichend gelöst ist.

Urteil des BFH vom 15.01.2013
VIII R 7/10 - DB 2013, 791

Verkehrsrecht

Kollision zwischen rechts abbiegendem Pkw und rechts überholendem Motorrad

Ein Pkw-Fahrer kollidierte beim Rechtsabbiegen in ein Grundstück mit einem Motorradfahrer, der das Fahrzeug im selben Moment rechts überholen wollte. Der Motorradfahrer behauptete, der Pkw sei vor dem Rechtsabbiegen zunächst nach links über die Mittellinie ausgeschert, sodass er von einem bevorstehenden Linksabbiegen ausgegangen war.

Das Landgericht Saarbrücken stellte ein überwiegendes Verschulden des Autofahrers fest. Er hätte seine Abbiegeabsicht durch Verlangsamung und Setzen des rechten Blinkers anzeigen, sich rechts einordnen und der doppelten Rückschaupflicht nachkommen müssen. Demgegenüber war dem Motorradfahrer ein Verstoß gegen das Verbot, rechts zu überholen, anzulasten. Er konnte nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass der vor ihm fahrende Pkw tatsächlich links abbiegen würde, da der Fahrer unstreitig nicht links geblinkt hatte. Im Ergebnis musste der Pkw-Fahrer für zwei Drittel des Schadens aufkommen.

Urteil des LG Saarbrücken vom 18.01.2013
13 S 158/12
jurisPR-VerkR 6/2013, Anm. 2

400 Euro Geldbuße und einmonatiges Fahrverbot nach Teilnahme an illegalem Autorennen

Das Oberlandesgericht Hamm bestätigt in der Berufungsinstanz die Verurteilung eines 24-jährigen Auszubildenden zu einer Geldstrafe von 400 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot wegen der Teilnahme an einem illegalen Autorennen, das dieser mit zwei weiteren jungen Autofahrern mit getunten Fahrzeugen auf einer innerörtlichen Straße ausgetragen hatte.

Urteil des OLG Hamm vom 05.03.2013
1 RBs 24/13
JURIS online

Gebrauchtwagenkauf: Geringfügige Nutzung als Fahrschulwagen kein Mangel

Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens ist verpflichtet, ungefragt auf eine sog. atypische Nutzung des Fahrzeugs, z.B. als Fahrschulwagen oder Taxi, hinzuweisen, da damit meist ein erhöhter Verschleiß verbunden ist.

Ein zum Rücktritt berechtigender erheblicher Sachmangel des verkauften Gebrauchtwagens ist nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln trotz einer nicht offenbarten Nutzung als Fahrschulwagen nicht gegeben, wenn angesichts der gesamten Laufleistung von knapp 100.000 km die geringfügige Nutzung als Fahrschulwagen über eine Strecke von 5.000 km nicht ins Gewicht fällt. Diese Nutzung kann angesichts ihres geringen Umfangs nicht als Mangel bezeichnet werden. In dem entschiedenen Fall hatte ein nebenberuflich tätiger Fahrschullehrer den Wagen in erster Linie wegen des dafür eingeräumten Rabatts als Fahrschulwagen erworben. Er nutzte den Pkw jedoch nachweislich in erster Linie für Fahrten zur Arbeit.

Urteil des OLG Köln vom 19.02.2013
14 U 15/12 - DAR 2013, 208

Wiederholte unerlaubte Handynutzung im Straßenverkehr kann Fahrverbot rechtfertigen

Das Oberlandesgericht Bamberg weist darauf hin, dass auch eine wiederholte verbotswidrige Benutzung eines Handys im Einzelfall die Anordnung eines einmonatigen Fahrverbots wegen einer beharrlichen Pflichtverletzung rechtfertigen kann. Allerdings reichten insgesamt sieben Eintragungen im Verkehrsregister, wobei drei Verkehrsverstöße das unerlaubte Telefonieren während der Fahrt betrafen, wegen des langen Zeitraums von viereinhalb Jahren nicht dazu aus, von einer beharrlichen Pflichtverletzung des Autofahrers auszugehen.

Beschluss des OLG Bamberg vom 23.11.2012
3 Ss OWi 1576/12 - Verkehrsrecht aktuell 2013, 67

Reiserecht

Begrenzte Kontrollpflicht des Veranstalters einer organisierten Wanderung

Der Veranstalter einer organisierten und kostenpflichtigen Wanderung ist nicht verpflichtet, sämtliche Wanderwege ständig auf ihre Sicherheit hin zu kontrollieren. Eine Pflicht, die Wanderstrecke auf ihre gefahrlose Begehbarkeit zu prüfen, besteht nur an besonders problematischen Stellen. Dabei spricht gegen eine besondere Gefährlichkeit, wenn eine bestimmte Stelle, an der ein Wanderteilnehmer einen Unfall erleidet, zuvor von einer Vielzahl anderer Wanderer problemlos passiert wurde. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Unfall (Ausrutschen auf einer glatten, abschüssigen Stelle) durch eigene Unachtsamkeit des Teilnehmers verursacht wurde.

Urteil des OLG Koblenz vom 18.02.2013
5 U 34/13 - Pressemitteilung des OLG Koblenz

Unmöglichkeit des Antritts einer Kreuzfahrt wegen höherer Gewalt

Ist dem Reisenden die Anreise zum Ausgangsort der Kreuzfahrt infolge höherer Gewalt unmöglich oder ist seine Anreise erheblich erschwert, ist er nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs auch dann berechtigt, den Vertrag über die Teilnahme an der Kreuzfahrt zu kündigen, wenn die Anreise nicht Bestandteil des Reisevertrags ist. In dem konkreten Fall konnte ein Reisender eine gebuchte Karibikkreuzfahrt mit Ausgangspunkt in den USA wegen des Flugverbots infolge der Aschewolke nach dem Ausbruch des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull nicht antreten. Der Veranstalter musste ihm die geleistete Zahlung zurückerstatten.

Urteil des BGH vom 18.12.2012
X ZR 2/12
jurisPR-BGHZivilR 9/2013, Anm. 1

Arbeits- und Sozialrecht

Widerspruchseinlegung per E-Mail mit einem als PDF-Datei angehängten Schreiben

Das Sächsische Landessozialgericht hat entschieden, dass eine Widerspruchseinlegung (hier eines Sozialhilfeempfängers) mittels einfacher E-Mail keine rechtswirksame Widerspruchseinlegung darstellt.

Ein wirksamer Widerspruch ist für sich auch nicht in einer der E-Mail angehängten PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift zu sehen. Ein rechtswirksamer Widerspruch liegt nämlich erst dann vor, wenn die Behörde von der PDF-Datei einen Ausdruck erstellt. Hierzu ist der Empfänger jedoch nicht verpflichtet.

Wird die Datei nicht ausgedruckt, entsteht zu keiner Zeit eine Urkunde beim Empfänger. Die Schriftform ist in diesem Falle nicht gewahrt. Das Risiko, dass ein als PDF-Datei per E-Mail übermitteltes Schreiben nicht ausgedruckt wird und damit nicht die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform erlangt, trägt der Absender. Drückt der Adressat die Datei jedoch aus, entsteht eine körperliche Urkunde. Dann liegt auch ein wirksamer Widerspruch vor.

Beschluss des LSG Chemnitz vom 26.06.2012
L 7 AS 205/11 B ER
jurisPR-ITR 7/2013, Anm. 6

Kündigung eines Caritas-Mitarbeiters nach Kirchenaustritt

Bei sog. Tendenzbetrieben, insbesondere kirchlichen Einrichtungen, spielt das außerdienstliche Verhalten eines Arbeitnehmers eine erhebliche Rolle. Besonders wichtig ist dabei die Konfessionszugehörigkeit. Wechselt ein Mitarbeiter während des Arbeitsverhältnisses die Religion oder tritt er ganz aus der Kirche aus, kann dies eine außerordentliche Kündigung nach sich ziehen.

Dementsprechend bestätigte das Bundesarbeitsgericht die Kündigung eines bei der Caritas beschäftigten Sozialpädagogen, nachdem dieser seine Unzufriedenheit insbesondere mit der Aufklärung von Missbrauchsfällen und dem Umgang mit den umstrittenen „Piusbrüdern“ durch seinen Kirchenaustritt zum Ausdruck gebracht hatte.

Weder die sachlichen Argumente noch die lange Betriebszugehörigkeit ließen Zweifel an der Berechtigung der Kündigung. Wer sich - so das Gericht - von der Kirche lossagt, muss sich eben auch einen anderen, nicht-kirchlichen Arbeitgeber suchen.

Urteil des BAG vom 25.5.2013
2 AZR 597/12
BAG online

Bankrecht

Verbraucherkredit: Unzulässiges „Bearbeitungsentgelt“ für Kapitalüberlassung

Eine Bank darf kein gesondertes „Bearbeitungsentgelt“ für die Kapitalüberlassung im Rahmen eines Verbraucherkreditvertrages erheben. Das Landgericht Bonn erklärte eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Postbank AG wegen unangemessener Benachteiligung der Bankkunden für unwirksam.

Das „für die Kapitalüberlassung geschuldete Bearbeitungsentgelt“ stellt ein unzulässiges zusätzliches Entgelt

für die Erfüllung vertraglicher Pflichten durch die Bank dar, da die Bearbeitung und Auszahlung des Darlehensbetrages an den Kunden im eigenen Interesse der kreditgebenden Bank erfolgt. Das „Bearbeitungsentgelt“ ist auch kein zulässiges Disagio; dem steht bereits die eindeutige Bezeichnung entgegen.

Urteil des LG Bonn vom 16.04.2013
8 S 293/12 - Pressemitteilung des LG Bonn

Medizinrecht

Offenbarung der genetischen Abstammung eines durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindes

Das Interesse des durch eine heterologe Insemination gezeugten Kindes, seine genetische Abstammung zu erfahren, kann nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung höher zu bewerten sein als die Interessen des beklagten Arztes und des Samenspenders an einer Geheimhaltung der Spenderdaten. In diesem Fall kann das Kind vom behandelnden Arzt Auskunft über seine genetische Abstammung verlangen. Die Verpflichtung des Arztes zur Auskunft entbindet ihn von seiner ärztlichen Schweigepflicht.

Den in solchen Fällen häufig angeführten Einwand, zwischen den Eltern und dem behandelnden Arzt sei eine Vereinbarung über die Wahrung der Anonymität des Samenspenders getroffen worden, ließ das Gericht nicht gelten. Eine derartige Übereinkunft stellt im Verhältnis zu dem ungeborenen Kind rechtlich einen unzulässigen Vertrag zugunsten Dritter dar.

Urteil des OLG Hamm vom 06.02.2013
I-14 U 7/12
FamRZ 2013, 637